

D'rum prüfe, wer ...
Unerwartete Folgen einer Abänderung bezüglich eigener auszugleichender VBL-Anrechte

Ausgangssituation: Bei einem Ehezeitende 30.06.1997 hatte der Ehemann berufsständische und öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungsanrechte (VBL) erworben. Auf Seiten der Ehefrau waren lediglich gesetzliche Anrechte auszugleichen.

Die beiden Anrechte des Ehemanns wurden für den Ausgleich mangels volldynamischer Bewertung gem. § 1587 a III BGB dynamisiert. So wurde z.B. aus dem VBL-Ehezeitanteil von DM 1.100,00 mtl. ein umgerechneter volldynamischer Betrag von DM 230,00 mtl.

Im Rahmen der Altentscheidung wurden die berufsständischen und die VBL-Anrechte - nach Verrechnung und **Quotierung** - gem. § 1 III VAHRG a.F. ausgeglichen, so z.B. bezüglich der VBL DM 110,00 mtl. Die Ehefrau erhielt auf ihrem DRV-Versicherungskonto die den jeweiligen Ausgleichsbeträgen entsprechenden Entgeltpunkte gutgeschrieben. Die Begründung ging zu Lasten der jeweiligen Versorgung des Ehemanns.

Der Versorgungsfall des Ehemanns trat im Jahr 1999 ein. Die beiden Versorgungsträger kürzen nunmehr beim Ehemann die Versorgungsleistungen. Der Kürzungsbetrag ermittelt sich durch Rückrechnung des jeweils für die Ehefrau zu begründeten Betrags in den tatsächlichen Nominalwert¹. Bei den VBL-Anrechten ermittelte sich der Kürzungsbetrag mit DM 530,00 mtl.²

Abänderungsverfahren: Die Ehefrau hatte in der Ehezeit drei Kinder vor dem 01.01.1992 geboren und für sie Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung (KEZ) in der Gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet bekommen.

Der Ehemann stellt nunmehr ohne Unterstützung eines/r Rechtsanwalts/in (!) einen Abänderungsantrag gem. § 51 VersAusglG mit dem Gedanken, dass die beiden Ehezeitanteile seiner Versorgungsleistungen sich nicht oder unwesentlich ändern werden, er aber von der Neubewertung der KEZ aufgrund des sog. Mütterrenten-Gesetzes profitiert.

¹ Beachte hierzu auch: Oberschiedsgericht VBL; FamRZ 2012, 1877.

² Ohne die Quotierung wären es DM 550,00 mtl. (Ehezeitanteil Halbe).

Im Abänderungsverfahren erteilt u.a. die VBL eine Neuauskunft. Der Ehezeitanteil wurde mit 386,68 VP³ berechnet, das sind umgerechnet **DM 3.025,12** mtl. Der aufgrund des Einzelausgleichs vom Ehemann bezüglich der VBL-Anrechte nunmehr zu tragende Kürzungsbetrag lässt sich aus der Neuauskunft mit DM 1.517,00 mtl. rückrechnen.

Aufgrund des § 51er - Antrags erhöht sich der vom Ehemann bei der VBL zu tragende Kürzungsbetrag um fast 190 %! Kann das sein?!?

Während in der Altauskunft der Ehezeitanteil der VBL-Anwartschaft auf Grundlage der (kleinen) **Mindestversorgungsrente** ermittelt wurde, denn nur sie war dem Grunde und der Höhe nach unverfallbar, trat der Versorgungsfall beim Ehemann vor Systemumstellung 31.12.2001/01.01.2002 ein. Der Ehezeitanteil errechnet sich daher nicht anteilig aus der Startgutschrift⁴ sondern aus der dem Grunde und der Höhe nach zwischenzeitlich unverfallbar gewordenen **Gesamtversorgung**. Die Leistungen aus der Gesamtversorgung sind aufgrund der Art der Berechnung um ein Vielfaches höher als die im Erstverfahren auszugleichende, einfache **Mindestversorgungsrente**.

Praxistipp:

In Abänderungsfällen gem. § 51 VersAusglG sollten immer für den eigenen Mandanten **vorab** Neuberechnungen gem. § 5 I und III VersAusglG bei den Versorgungsträgern eingeholt werden. Die ehezeitlichen Anrechte der Gegenseite sollten, soweit wie möglich, hinsichtlich der Höhe und der Ausgleichsform neu bewertet werden, auch wenn dies häufig mit größeren Problemen verbunden ist. Nicht zu vergessen sind auch die verschiedenen Ausgleichsformen aufgrund des Individualausgleichs.

Karlsruhe im Juli 2017

Arndt Voucko-Glockner

³ Versorgungspunkten; 1 VP = EUR 4,00 mtl. Rente

⁴ BGH FamRZ 2007, 1084.